



HVBG

HVBG-Info 02/1983 vom 24.02.1983, S. 0031 - 0032, DOK 452.5/017-BSG

Beiladung der anderen BG durch das LSG im Rahmen der Prüfung, ob gemäß § 581 Abs. 3 RVO zwei Renten von jeweils 10 % aufgrund zweier Arbeitsunfälle von zwei BGen zu gewähren sind - BSG-Urteil vom 29.04.1982 - 2 RU 19/82

Beiladung der anderen BG durch das LSG (§ 75 Abs. 2 SGG) im Rahmen der Prüfung, ob gemäß § 581 Abs. 3 RVO zwei Renten von jeweils 10 % aufgrund zweier Arbeitsunfälle von zwei BGen zu gewähren sind;

hier: BSG-Urteil vom 29.04.1982 - 2 RU 19/82 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 29.04.1982 - 2 RU 19/82 - bei folgendem Sachverhalt die Beiladung (§ 75 Abs. 2 SGG) durch das LSG der anderen BG bei der Prüfung der Anwendung von § 581 Abs. 3 RVO für notwendig erachtet:

Der Kläger erlitt am 05.03.1954 einen Arbeitsunfall, für dessen Folgen ihm UV-Rente über den Monat Oktober 1954 hinaus nicht gewährt wurde, da eine meßbare MdE nicht vorliege. Zuständig für die Entschädigung dieses Unfalles ist nicht die beklagte BG. Wegen der Folgen eines weiteren Arbeitsunfalles vom 23.07.1978 begehrte der Kläger von der hierfür zuständig Beklagten UV-Rente, da sowohl die Folgen dieses Arbeitsunfalles als auch die des Arbeitsunfalles vom 05.03.1954 jeweils eine MdE von 10 % bedingten.

Das BSG hat in der Urteilsbegründung dazu folgendes ausgeführt: Der erhobene Anspruch auf eine sogenannte kleine Rente gegen die Beklagte setze gemäß § 581 Abs. 3 RVO voraus, daß die MdE nicht nur infolge des Unfalls von 1978, für dessen Entschädigung die Beklagte zuständig sei, sondern auch infolge des Unfalles von 1954, für den die S-BG zuständig sei, jedenfalls mindestens 10 % betrage. Sachlich rechtlich und verfahrensrechtlich seien die Ansprüche des Klägers auf kleine Renten zwar voneinander unabhängige Ansprüche. Die Rechtsposition der beiden Versicherungsträger seien jedoch wechselseitig insoweit voneinander abhängig, als jeder von ihnen zur Gewährung einer Rente nach einer MdE um nur 10 % (§ 581 Abs. 3 RVO) nur dann verpflichtet sei, wenn und solange auch der von dem anderen Versicherungsträger zu entschädigende Arbeitsunfall eine MdE um mindestens 10 % hinterlassen habe. Schon aus diesem Grunde sei die S-BG an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt gewesen, daß die Entscheidung auch ihr gegenüber nur einheitlich habe ergehen können. Sie sei notwendig beizuladen gewesen (§ 75 Abs. 2 Alternative 1 SGG). Aufgrund der Zurückverweisung im vorgenannten BSG-Urteil hat das LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 16.12.1982 - L 7 U 1068/82 - entschieden, daß dem Kläger wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 23.07.1978 über den 28.11.1978 hinaus eine Verletztenrente nach einer MdE um 10 % zu gewähren ist (Die MdE wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 05.03.1954 wird laut fachärztlicher Begutachtung noch auf 10 % geschätzt.)

